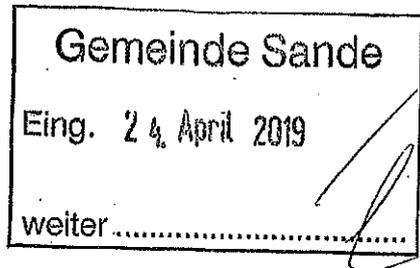




FB.I + III
Rat

Landkreis Friesland · Postfach 1244 · 26436 Jever

Gemeinde Sande
Hauptstraße 79
26452 Sande



Der Landrat

Zentrale Aufgaben, Wirtschaft,
Finanzen und Personal

Lindenallee 1, 26441 Jever
Vermittlung: T (04461) 919 - 0

Frau Jeske
T (04461) 919 - 3020
F (04461) 919 - 8860
a.jeske@friesland.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
FB II Finanzen v. 02.04.2019	10/3 Jeske	15.04.2019

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

1. Genehmigung der Haushaltssatzung

Gemäß § 122 Abs. 2 NKomVG genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Sande in der Sitzung am 28.03.2019 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 hinsichtlich

des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 3.000.000 Euro.

Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Satzung nicht.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 ist ordnungsgemäß bekannt zu machen.

2. Begründung, Hinweise und Anregungen

a) Allgemeine Haushaltssituation

Im Ergebnishaushalt 2019 mit einem Gesamtvolumen von 15.455.300 € ergibt sich zusammen mit dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von +18.000 € ein Überschuss von +400,00 €.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden für die Folgejahre Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis in Höhe von insgesamt 2,17 Mio € erwartet, während der Haushaltsentwurf für 2018 noch jährlich geringe Überschüsse auswies.

Unter Einbeziehung des vorläufigen Jahresergebnisses für das Jahr 2018, dass sich entgegen der ursprünglichen Annahme eines Fehlbedarfes i.H.v. rd. -341.300 € nunmehr auf einen Überschuss i.H.v. +1,02 Mio € beläuft wird das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis am Ende des Finanzplanungszeitraums 2022 auf einen kumulierten Fehlbedarf i.H.v. 2,9 Mio € prognostiziert.



Zu berücksichtigen ist dabei noch der voraussichtliche kamerale Fehlbetrag i.H.v. rund -1,5 Mio €, der vorrangig abzubauen ist.

Es ist daher nicht erkennbar, dass die aufgelaufenen Fehlbeträge spätestens in ihrem sechsten Jahr nach ihrer Feststellung gedeckt werden können. Eine dauernde Leistungsfähigkeit ist damit gem. § 23 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 2 KomHKVO nicht gegeben. Die Haushaltssituation der Gemeinde Sande kann weiterhin als angespannt bewertet werden.

b) Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen / Entwicklung der Verschuldung

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit weist für das Jahr 2019 einen Überschuss i.H.v. 550.200 € aus. Damit reichen diese erwirtschafteten Mittel für die ordentliche Tilgung aus (415.600 €).

Investitionen sind i.H.v. rund 1,37 Mio. € geplant. Die wesentlichsten Investitionsmaßnahmen sind die Sanierung des Falkenweges (300.000 €, wobei diese Summe nach aktuellen Berechnungen nicht ausreichen wird), Kanalsanierungen (250.000 €), Regenrückhaltebecken (163.000 €), Sanierung ÖGH Cäciliengroden (110.000 €).

Zur Finanzierung sind keine Darlehensaufnahmen veranschlagt. Bei Tilgungsleistungen i.H.v. 609.200 € käme es in dieser Höhe zu einer Entschuldung.

Im Haushalt 2019 wurde jedoch der Zuschuss des Landkreises Friesland für Bahnprojekte i.H.v. 580.000 € doppelt veranschlagt, so dass sich die Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten entsprechend verringern wird und sich damit ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit i.H.v. rund - 400.000 € ergibt. Dies soll nach Aussage der Gemeinde Sande u.a. kompensiert werden durch Verzicht auf die Sondertilgung (rund 180.000 €). Darüber hinaus stehen die bislang noch nicht eingeplanten finanziellen Mittel aus dem Zuschuss des Landkreises Friesland i.H.v. rund 340.000 € aus dem Jahresüberschuss noch als liquide Mittel zur Verfügung.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass vor Auftragserteilung von Investitionsmaßnahmen die Finanzierung unbedingt sichergestellt sein muss.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung werden in den Folgejahren entgegen den ursprünglichen Planungen aus 2018 keine Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit mehr erzielt, so dass in den nächsten Jahren noch nicht einmal Mittel für die ordentliche Tilgung erwirtschaftet werden.

Die Gemeinde Sande hat sich bei einer fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit in jedem Haushaltsjahr erkennbar zu entschulden. Kreditaufnahmen, die zu einer Nettoneuverschuldung führen, sind für die Folgejahre zwar noch nicht geplant, die Gemeinde Sande hat ihre notwendigen Investitionen jedoch nach der finanziellen Leistungsfähigkeit zu priorisieren.

Die Genehmigung zukünftiger Folgehaushalte, die von einer weiteren Nettoneuverschuldung ausgehen, kann nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Gesamtverschuldung der Gemeinde Sande beläuft sich damit zum 31.12.2019 auf rund 13,6 Mio. € (ohne Kreisschulbaukasse). Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt damit bei einer Einwohnerzahl von 8.904 (Stand 30.06.2018) bei 1.527 € und liegt weit über dem Landesdurchschnitt in dieser Gemeindegrößenklasse (831 €, Stand 2017).



c) Bilanzen, Jahresabschlüsse

Die Gemeinde Sande hat zum 01.01.2011 auf das neue Kommunale Rechnungswesen umgestellt. Aufgrund der noch fehlenden Eröffnungsbilanz, noch fehlender Jahresabschlüsse und -bilanzen ist eine Beurteilung der aktuellen Lage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Sande nicht möglich. Allerdings bleibt festzustellen, dass voraussichtlich noch ein kameraler Fehlbetrag von rund 1,5 Mio € abzudecken ist.

Die Fertigstellung der Eröffnungsbilanz und des ersten Jahresabschlusses ist für das Jahr 2019 geplant. Ich möchte schon jetzt klären, dass ich künftige Haushaltssatzungen ohne das Vorliegen zumindest dieser Unterlagen nicht mehr genehmigen werde.

d) Höchstbetrag der Liquiditätskredite

Gem. § 122 Abs. 2 NKomVG bedarf der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite dann einer Genehmigung, wenn er ein Sechstel der im Finanzhaushalt veranschlagten Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit übersteigt, hier 2.404.533 €. Der satzungsmäßige Höchstbetrag zur Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten liegt bei 3.000.000 € und ist damit genehmigungspflichtig.

Eine Liquiditätsplanung wurde vorgelegt. Der festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist nachvollziehbar und wird damit in voller Höhe genehmigt.

e) Haushaltssicherungsmaßnahmen

Aufgrund des ausgeglichenen Haushaltes für 2019 besteht keine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes. Dies gilt auch bei einem noch vorhandenen Fehlbetrag aus kameralem Haushalt.

Fehlbeträge, die nach der Umstellung auf das NKR entstanden sind, sind gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung des Fehlbetrages abzudecken. Die Vorlage eines Haushaltssicherungskonzeptes, aus dem die Abdeckung dieser Fehlbeträge spätestens im sechsten Jahr nach der Feststellung ersichtlich ist, ist nach dem Gesetz aber nicht vorgesehen.

Diese Abdeckung ist jedoch ein Kriterium für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune und diese Beurteilung ist wiederum Grundlage für die Genehmigungsfähigkeit künftiger Kreditaufnahmen. Diese Abdeckung spätestens im sechsten Jahr ist künftig in dem neuen Vordruck „Daten der Haushaltswirtschaft“ darzustellen. Zu beachten ist hierbei noch, dass gem. § 24 Abs. 4 KomHKVO vorrangig eine Verrechnung eventueller Überschüsse mit Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralem Abschluss zu erfolgen hat. Das fortgeschriebene doppelte Jahresergebnis beläuft sich zum 31.12.2018 voraussichtlich auf rund -750.000 €. Hinzu kommt noch der kamerale Fehlbetrag i.H.v. rund 1,5 Mio €, so dass spätestens im Jahr 2024 insgesamt rund 2,3 Mio € aus Überschüssen abgedeckt sein müssen.

Bis 2022 entstehen nach derzeitiger Planung weitere Fehlbeträge in.H.v. rund 2,1 Mio €. Es wird daher ausdrücklich nahe gelegt, ein Haushaltssicherungskonzept auf freiwilliger Basis zu erstellen.

Zu bedenken gilt es hierbei, dass ein Haushaltssicherungskonzept auch neue Investitionsspielräume schaffen kann, da Ersparnisse zur „Gegenfinanzierung“ neuer



Investitionen genutzt werden können und dadurch ein Schritt zu mehr Generationengerechtigkeit gemacht ist. Eine nachhaltige Entwicklung bedeutet auch, dass die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt werden können, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Die Gemeinde Sande ist daher aufgefordert, Überlegungen anzustellen, wie zukünftige Investitionen mit geringstmöglicher Kreditaufnahme zu finanzieren sind.

Die Gemeinde Sande erbringt nach Abzug der in diesem Bereich erwirtschafteten Beträge freiwillige Leistungen mit einem Zuschussbedarf i.H.v. 661.500 €, was einem Anteil von 4,3 % an der Summe der ordentlichen Aufwendungen entspricht.

Ziel sollte es für die Gemeinde Sande daher sein, die Höhe des Zuschussbedarfs der freiwilligen Leistungen zu vermindern.

f) Stellenplan

Gegen den Stellenplan 2019 bestehen keine Bedenken.

g) Sonstiges

Vorbericht

Ich bitte um künftige Beachtung der Vorgaben des § 6 KomHKVO hinsichtlich des Vorberichtes, insbesondere um Darstellung der Entwicklung der unter Nr. 1 aufgeführten Erträge und Aufwendungen in den beiden dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahren sowie die voraussichtliche Entwicklung im Haushaltsjahr und in den drei folgenden Jahren.

Sozialstation Sande

In die Haushaltssatzung der Gemeinde Sande wurde bezogen auf die Sozialstation Sande der § 1 a mit aufgenommen. Gem. § 2 a Satz 3 i.V.m. § 2 Abs. 3 KomEinrVO sind jedoch auch der Gesamtbetrag der für die Einrichtung vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen, der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für die Einrichtung und der Höchstbetrag der Liquiditätskredite für die Einrichtung als sog. „a-Paragrafen“ gesondert aufzunehmen (auch wenn sich die Beträge auf „0 €“ belaufen). Ich bitte um künftige Beachtung.

Im Auftrag


Reent Janßen

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg Klage erhoben werden.